



**textil
akademie**
nrw.*berufskolleg*

Schulordnung*

Juli 2023

* bis 31.07.2021: Hausordnung

Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH

Rheydter Straße 329
41065 Mönchengladbach

Web: www.textilakademie.de

Fon: +49 2161 2475-0

Fax: +49 2161 2475-222

E-Mail: sekretariat@textilakademie.de

Schulträger:

Textilakademie NRW Berufskolleg gGmbH, Sitz: Mönchengladbach

Handelsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 17794

Geschäftsführung: Detlef Braun

Inhalt

Schulordnung	Seite	3
Unterrichtsbesuch / Teilnahme am Unterricht	Seite	8
Regelungen für den Krankheitsfall	Seite	9
Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht	Seite	10

Stand: Juli 2021

Schulordnung

1 Grundsätze/Geltungsbereich

- 1.1 Die Schulordnung der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH ist Bestandteil der Hausordnung der Textilakademie NRW gGmbH.
- 1.2 Auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) gilt die folgende Schulordnung für die Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH, sie regelt das Verhalten aller am Schulleben Beteiligten.
- 1.3 Die Unterstufenschülerinnen und -schüler erhalten zu Beginn des Schuljahres die Schulordnung. Die Klassenlehrer erläutern diese zu Beginn eines jeden Schuljahres.

2 Verhalten in der Schule

- 2.1 In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder verletzt wird und dass keine Sachschäden oder Belästigungen entstehen.
- 2.2 Das Außengelände (nicht-öffentlicher Raum) der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH wird videoüberwacht.
Das Betreten des Schulgebäudes ist nur mit einem individuellen elektronischen Ausweis möglich.
- 2.3 Anlagen und Einrichtungen der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
Für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäuden und Schulgelände sind alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich.
Darüber hinaus gilt die PC-Nutzungsordnung der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH.
Jeder Verursacher eines Schadens am Gebäude, den Einrichtungen oder den Lernmitteln ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- 2.4 Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (Waffen, Messer, Pfefferspray u. ä.) ist verboten.
- 2.5 Bild- und Tonmitschnitte auf dem Schulgelände, insbesondere des Unterrichts, sind untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsmaßnahmen sowie ggf. zivil- und strafrechtliche Schritte nach sich. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft bzw. die Schulleitung.
- 2.6 Die private Benutzung von Mobiltelefonen, Smartphones usw. ist während des Unterrichts und bei Prüfungen untersagt. Während der Unterrichtszeit sind sie "ausgeschaltet" oder "stumm" geschaltet. Über Ausnahmen z.B. zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
Bei Nichtbeachten hat der Schüler/die Schülerin der Lehrkraft das entsprechende Gerät nach Aufforderung auszuhändigen. Das Gerät wird im Sekretariat bis zum Unterrichtsschluss hinterlegt.
- 2.7 Das Mitführen von Tieren auf dem Schulgrundstück ist untersagt.

2.8 Während des Unterrichts ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet; das Trinken aus fest verschließbaren Behältern ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterrichtenden erlaubt.

2.9 Die Räume sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.

Für das ordnungsgemäße Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lehrkräfte verantwortlich.

3 Unterrichts- und Öffnungszeiten

3.1 Das Schulgebäude wird i. d. R. 07:15 Uhr, spätestens 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn, für die Schülerinnen und Schüler geöffnet.

3.1.1 Unterrichtszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Stunde	i.d.R. kein Unterricht	08:00 - 08:45 Uhr	08:00 - 08:45 Uhr	08:00 - 08:45 Uhr	08:00 - 08:45 Uhr
2. Stunde	i.d.R. kein Unterricht	08:45 - 09:30 Uhr	08:45 - 09:30 Uhr	08:45 - 09:30 Uhr	08:45 - 09:30 Uhr
Pause		09:30 - 09:50 Uhr	09:30 - 09:50 Uhr	09:30 - 09:50 Uhr	09:30 - 09:50 Uhr
3. Stunde	09:50 - 10:35 Uhr	09:50 - 10:35 Uhr	09:50 - 10:35 Uhr	09:50 - 10:35 Uhr	09:50 - 10:35 Uhr
4. Stunde	10:35 - 11:20 Uhr	10:35 - 11:20 Uhr	10:35 - 11:20 Uhr	10:35 - 11:20 Uhr	10:35 - 11:20 Uhr
Pause	11:20 - 11:40 Uhr	11:20 - 11:40 Uhr	11:20 - 11:40 Uhr	11:20 - 11:40 Uhr	11:20 - 11:40 Uhr
5. Stunde	11:40 - 12:25 Uhr	11:40 - 12:25 Uhr	11:40 - 12:25 Uhr	11:40 - 12:25 Uhr	11:40 - 12:25 Uhr
6. Stunde	12:25 - 13:10 Uhr	12:25 - 13:10 Uhr	12:25 - 13:10 Uhr	12:25 - 13:10 Uhr	12:25 - 13:10 Uhr
Pause	13:10 - 13:45 Uhr	13:10 - 13:45 Uhr	13:10 - 13:45 Uhr	13:10 - 13:45 Uhr	<i>13:10 - 13:45 Uhr</i>
7. Stunde	13:45 - 14:30 Uhr	13:45 - 14:30 Uhr	13:45 - 14:30 Uhr	13:45 - 14:30 Uhr	i.d.R. kein Unterricht
8. Stunde	14:30 - 15:15 Uhr	14:30 - 15:15 Uhr	14:30 - 15:15 Uhr	14:30 - 15:15 Uhr	i.d.R. kein Unterricht
Pause	15:15 - 15:30 Uhr	15:15 - 15:30 Uhr	15:15 - 15:30 Uhr	15:15 - 15:30 Uhr	
9. Stunde	15:30 - 16:15 Uhr	i.d.R. kein Unterricht	15:30 - 16:15 Uhr	i.d.R. kein Unterricht	<i>kein Unterricht</i>
10. Stunde	16:15 - 17:00 Uhr	i.d.R. kein Unterricht	16:15 - 17:00 Uhr	i.d.R. kein Unterricht	<i>kein Unterricht</i>

Die Unterrichtszeiten sind konsequent einzuhalten.

Grundsätzlich gilt der bekannt gegebene Stundenplan. Aktuelle und kurzfristige Änderungen sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Das Nichterscheinen einer Lehrkraft ist fünf Minuten nach Stundenbeginn durch den Klassensprecher (oder Vertreter) im Sekretariat zu melden.

3.1.2 Öffnungszeiten

Das Sekretariat ist zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 08:00 - 12:30 Uhr und 13:10 – 14:30 Uhr

Freitag: 08:00 - 13:30 Uhr.

Das Schulgebäude wird nach Unterrichtsende geschlossen, sobald alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte das Gebäude verlassen haben, spätestens jedoch:

Montag bis Freitag: 17:45 Uhr.

In den Schulferien gelten ggf. besondere Zeiten, die der Homepage der Schule entnommen werden können.

- 3.2 Alle Unterrichtsräume werden grundsätzlich nur zu den Unterrichtszeiten geöffnet und sind nach Beendigung des Unterrichts wieder zu verschließen.

Die Fachräume, und Labore der Hochschule Niederrhein und die externen Sportstätten dürfen nur von Schlüsselberechtigten und unter deren Aufsicht betreten werden.

- 3.3 Lehrerzimmer und Verwaltungsräume dürfen nur von Schlüsselberechtigten und unter deren Aufsicht betreten werden; sie sind im Übrigen verschlossen zu halten.

4 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler

- 4.1 Grundsätzlicher Aufenthaltsort während der Unterrichtszeit, der Pausen sowie vor dem Unterricht ist das Schulgelände bzw. das Gelände der Hochschule Niederrhein sowie deren Fachräume und Labore.

Während der Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Zur Vermeidung von Unfallgefahren kann der Schulleiter den Aufenthalt während der Pausen auf den Flächen einschränken. Gefährdende Betätigungen (z.B. Schneeballwerfen etc.) sind untersagt.

- 4.2 Das Verlassen des Schulgrundstücks durch die Schülerinnen und Schüler geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz. Der Schulweg zu anderen Unterrichtsstätten ist von dieser Regelung ausgenommen.

Generell ist es minderjährigen Schülerinnen und Schülern während der Pausen und in sog. Springstunden nicht gestattet, das Schulgelände zu verlassen (§ 57 Absatz 1 SchulG NRW). Dies gilt auch für die Pausen. Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel des Unterrichtsortes. Diese beinhaltet, dass die minderjährigen Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen bzw. mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen dürfen.

- 4.3 Die Schule ist eng in das umliegende Wohngebiet und die Institute der Hochschule Niederrhein eingebunden. Das gute nachbarschaftliche Verhältnis sollte durch höflichen Umgang miteinander gepflegt werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Abfälle (auch Zigaretten) sind in den vorhandenen Behältnissen zu entsorgen.

5 Benutzung von Schuleigentum

- 5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie die den Schülerinnen und Schülern überlassenen Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungen – mit Ausnahme der ausgehändigten Notebooks - dürfen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung bedient werden.
- Jede Verursacherin / jeder Verursacher eines Schadens am Gebäude, den Einrichtungen oder Lernmitteln ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- 5.2 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Keller sowie haustechnische Räume (z. B. Technikräume) dürfen nur von dem dafür vom Schulträger beauftragten Personal betreten werden.
- 5.3 Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgrundstück gilt die hausinterne Regelung. Ausnahmeregelungen für besondere Veranstaltungen der Schule trifft der Schulleiter. Fahrräder sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu verbringen und gegen Diebstahl zu sichern.
- 5.4 Fahrzeuge sind auf dem Schulgelände im Schrittempo zu bewegen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 5.5 Für die Einrichtungen der Hochschule Niederrhein gilt die Haus- und Benutzungsordnung der Hochschule.
- 5.6 Für die Sportstätten gilt die Haus- und Benutzungsordnung des Betreibers.

6 Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Gelände und im Gebäude der Textilakademie NRW gGmbH obliegt deren Vertretern. Im Rahmen der Dienstpflichten übt der Schulleiter auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus (§ 59 Absatz 2 Nummer 6 SchulG NRW). Sind weder die Schulleitung noch die ständige Vertretung der Schulleitung anwesend und ist keine andere Person beauftragt, nimmt der vom Schulträger Beauftragte (z. B. der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

7 Werbung, Warenvertrieb, Druckschriften, Plakate in der Schule

Es gelten die Vorschriften des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).

Flugblätter, Werbemittel u. ä. dürfen auf dem Schulgelände nur verteilt werden, wenn sie der Schulleitung vorgelegt und genehmigt wurden. Entsprechendes gilt für Plakate und Druckschriften.

8 Unfallvorsorge/Feuerschutz

- 8.1 Durchgänge (Treppenhaus, Flure, Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrezufahrten) sind – entsprechend der Rechtsverordnungen – frei begehbar bzw. befahrbar zu halten. Fluchttüren sind nur im Notfall zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Es gelten ferner die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2 Unfälle auf dem Schulgrundstück und auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 8.3 Eine Krisen- und Notfallordnung regelt die Maßnahmen bzw. das Verhalten bei Unfällen und in Notfallsituationen (Feuer- oder Amokalarm). Jährlich zu Beginn des Schuljahres findet eine Unterweisung zum Verhalten in Notsituationen sowie eine Räumungsübung statt.

9 Verwahrung von persönlichem Eigentum/Haftung

- 9.1 Auf persönliches Eigentum haben die Besitzer selbst zu achten. Für Wertgegenstände und Geldbeträge wird nicht gehaftet. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- 9.2 Schäden sind umgehend im Sekretariat zu melden. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Verursacher eines Schadens am Gebäude, den Einrichtungen oder Lernmitteln ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

10 Schulgesundheitswesen

- 10.1 Sofern in der Schule meldepflichtige ansteckende Krankheiten auftreten oder ein entsprechender Verdacht besteht, informiert der Schulleiter unverzüglich den Schulträger, die Schulaufsicht und das Gesundheitsamt. Die Benachrichtigungen gemäß SchulG NRW bleiben davon unberührt.
- 10.2 Das Rauchen - auch von sogenannten E-Zigaretten - ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 10.3 Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Bei besonderen Anlässen und im Zusammenhang mit außerschulischen Nutzungen können durch die Schulleitung Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden. Ferner ist der Zutritt zum Schulgelände in alkoholisiertem bzw. drogenbeeinflusstem Zustand untersagt.

11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Unterrichtsbesuch / Teilnahme am Unterricht

Nach dem Schulgesetz NRW sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich rechtzeitig zu Ihrem Klassenraum, damit der Unterricht pünktlich wie geplant beginnt.
- Verspätungen müssen beim Fachlehrer entschuldigt werden.
- Die Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt.
- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler einen Tag oder länger, melden sie/er bzw. die Erziehungsberechtigten das bis spätestens 07:45 Uhr per E-Mail im Sekretariat und beim Klassenlehrer.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler aus der Krankheit/Abwesenheit zurückkehrt, gibt sie/er unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung beim Klassenlehrer ab. Die versäumten Stunden werden dann als „entschuldigt“ im Klassenbuch vermerkt.
- Sollte die Abwesenheit mehr als drei Tagen andauern, ist die schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung der Schule (z.B. auf dem Postweg) unverzüglich vorzulegen.
- Entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten werden in Halbjahres- und Jahreszeugnisse aufgenommen.
- Bei Klausurversäumnissen ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest vorzulegen.
- In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer bei jeder Fehlzeit eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest verlangen.
- Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gilt die Regel, dass sie fristlos und ohne weitere Androhung von der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt haben (§ 53 Absatz 2 SchulG NRW).

Regelungen für den Krankheitsfall

- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler, so informiert sie/er bzw. die Erziehungsberechtigten das *Sekretariat der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH* bis 07:45 Uhr per E-Mail.

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler vor Reiseantritt („zu Hause“) zur Unterbringung im *Gästehaus der Textilakademie NRW*, so informiert sie/er bzw. die Erziehungsberechtigten die Unterkunft zeitnah und spätestens am folgenden Wochentag das *Sekretariat der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH*.

Gleichzeitig soll mitgeteilt werden, ob und wann die Schülerin/der Schüler ggf. noch die restlichen Unterrichtstage des Blocks besuchen kann/wird bzw. ob ggf. noch die Unterbringung in Anspruch genommen wird.

- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Aufenthaltes (außerhalb des Unterrichts) im *Gästehaus der Textilakademie NRW* so informiert sie/er bzw. im Falle von minderjährigen Auszubildenden die Beauftragten von *hoch3* das *Sekretariat der Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH* bis 07:45 Uhr.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese entscheiden, wie weiter verfahren wird (Verbleib in der Unterkunft, Abholung, Arztbesuch, usw.). Die Betreuung bzw. Begleitung im Falle eines Arzt- oder Krankenhausbesuchs erfolgt durch beauftragte Mitarbeiter von *hoch3*.

- Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während des Unterrichts in der *Textilakademie NRW - Berufskolleg gGmbH*, so
 - entscheiden die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, ob Sie zur Genesung das *Gästehaus der Textilakademie NRW* aufsuchen bzw. sich nach Hause begeben.
 - wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im *Gästehaus der Textilakademie NRW* untergebracht sind, ein beauftragter Mitarbeiter von *hoch3* -hinzugezogen, der nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten das weitere Verfahren begleitet (Aufsuchen der Unterkunft, Verbleib in der Unterkunft, Abholung, Arztbesuch, usw.).
 - wird bei den anderen minderjährigen Schülerinnen und Schülern nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten das weitere Verfahren veranlasst (Aufsuchen der elterlichen Wohnung, Abholung, Arztbesuch, usw. – ggf. mit Begleitung z.B. eines Mitschülers.
 - Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Krankheit den Unterricht nicht besucht haben, bleiben nach 20:00 Uhr zur Unterstützung der Genesung auf dem Gelände des *Gästehauses der Textilakademie NRW*.

Für einige Maßnahmen ist die schriftliche Autorisierung durch die Erziehungsberechtigten notwendig. Dazu erhalten die Erziehungsberechtigten von den mit der Betreuung während der Blockphasen Beauftragten von *hoch3*

- einen **Fragebogen** für folgende Angaben:
Name, Vorname, Adresse, Ausbildungsbetrieb Elterninformationen, Notfallinformationen, Krankenversicherung sowie Vorerkrankungen, Behinderungen, Allergien, Medikamenteneinnahmen, Einschränkungen beim Essen usw.)
- eine von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten auszufüllende und zu unterschreibende **Vollmacht** z: B. für Arztbesuche. Die Berechtigungen der Betreuer können beschränkt und jederzeit widerrufen werden.

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Grundsätzliches

Gemäß § 43 Absatz 4 SchulG NRW kann die Schulleitung eine Schülerin/einen Schüler aus wichtigen Gründen bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben.

Für eine längerfristige Beurlaubung bedarf es grundsätzlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Gründe für eine Beurlaubung können persönliche Anlässe sein sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin/den Schüler eine besondere Bedeutung haben, sowie religiöse Feiertage, Auslandsaufenthalt oder Schülerinnen und Schüleraustausch, Erholungsmaßnahmen, Schließung des Haushalts, Fördermaßnahmen oder ein freiwilliges ökologisches Jahr.

Die Beurlaubungsanträge sind rechtzeitig (siehe nachstehend) vorher an die Schulleitung zu richten. Der versäumte Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden.

An unserer Schule gilt hierzu folgende Regelung:

Vorlage des Beurlaubungsantrags über die Freistellung für einen Zeitraum von

- **bis zu einem Tag** (eine Woche vorher)
- **bis zu einer Woche** (zwei Wochen vorher)
- **mehr als einer Woche** (vier Wochen vorher).

Ferienregelung

Unmittelbar vor und nach den Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot für Schülerinnen und Schüler.

Befreiung vom Religionsunterricht

Grundsätzlich gilt: Religionslehre ist ein ordentliches Lehrfach. Eine religionsmündige Schülerin/ein religionsmündiger Schüler (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) kann sich aus Gewissensgründen vom (christlichen) Religionsunterricht abmelden.

Dazu legt die Schülerin/der Schüler dem Schulleiter eine Erklärung vor, die Namen, Klasse, Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers enthält. Befragungen durch Fachlehrer oder Schulleitung sind nicht zulässig, es dürfen keine weiteren Erklärungen oder Begründungen gefordert werden. Schülerinnen und Schüler, die sich abgemeldet haben, nehmen ggf. entsprechend dem Angebot der Schule an einem Ersatzunterricht teil. Der jeweilige Ausbildungsbetrieb ist über die Abmeldung zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Sie ist jederzeit möglich. Eine Einschränkung auf bestimmte Zeiträume ist nicht möglich.

Die Schule kann aus organisatorischen Gründen eine Wiederanmeldung der Schülerin/des Schülers auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, erhält die Schülerinnen/der Schüler eine Leistungsnote.

Schülerinnen und Schüler einer nicht-christlichen Religion können auf freiwilliger Basis am christlichen Religionsunterricht teilnehmen. Mit ihrer Zusage der Teilnahme am Unterricht gelten für sie die gleichen Regeln wie für ihre christlichen Mitschülerinnen und -schüler.

Befreiung vom Sportunterricht

Freistellungen vom Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochen werden. Der Antrag auf Freistellung sowie ein ärztliches Attest werden von der Schülerin/dem Schüler der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer vorgelegt. Die Schülerin/der Schüler ist zur Anwesenheit am Sportunterricht seiner Klasse verpflichtet.

Beurlaubung von Auszubildenden / geplante Abwesenheit von Auszubildenden

Grundsätzlich gilt, dass der ausbildende Betrieb die Auszubildende/den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen hat (§ 15 BBiG). Daraus folgt, dass der ausbildende Betrieb eine Freistellung vom Unterricht mit ausreichender Begründung bei der Schule rechtzeitig beantragen muss.

Aus zwingenden persönlichen oder betrieblichen Gründen, wie z.B. der Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen, kann die Schule eine Schülerin/einen Schüler auf Antrag vom Unterricht befreien.

Hierfür gelten folgende Regeln:

- Ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss rechtzeitig im Voraus bei der Schule (nicht beim Ausbildungsbetrieb!) schriftlich eingereicht werden (§ 43 Abs. 4 SchulG NRW).
- Die Schülerin/der Schüler muss durch Rücksprache mit ihren/seinen Lehrern sicherstellen, dass für die geplante Abwesenheit keine Leistungskontrollen (Klausuren, Tests) angesetzt sind.
- Der Antrag ist mit geeigneten Unterlagen der Schulleitung zu übergeben, dies kann auch per E-Mail durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen. Der Antrag muss vor Einreichung bei der Schule dem Ausbildungsbetrieb vorgelegt und die Kenntnisnahme z.B. durch Stempel und Unterschrift bestätigt werden.
- Um den Ausbildungs- und Schulerfolg nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass der versäumte Unterrichtsstoff von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nachgeholt wird. Bei der Unterrichtsplanung und der Konzeption von Lernerfolgskontrollen wird es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich die Auszubildenden die versäumten Unterrichtsinhalte angeeignet haben.

Hinweis:

Grundsätzlich hat der Ausbildungsbetrieb keinen Rechtsanspruch auf eine Beurlaubung seines Auszubildenden von der Berufsschule. Dieses gilt sowohl für betriebliche Ausbildungsmaßnahmen wie für die Erledigung von im Betrieb anfallenden, dringend zu erledigenden Arbeiten oder bei Personalengpässen.